

auch die zukünftigen Gesetze über die Landrentenbank nicht ausschließt.

Prinz Johann: Ich muß mich um so mehr für das Harzische Amendement erklären, weil wir über mehrere Verordnungen noch Vorlagen zu erwarten haben.

D. Crusius: Ich bin auch geneigt, mich mit demselben zu vereinigen.

Referent v. Carlowitz: In der Absicht kommt die Deputation mit dem Antragsteller ganz überein. Ich selbst als Referent hatte mir bereits früher ein Amendement notirt. Es sollten dem letzten Satze, nach dem Worte „enthaltenen“ die Worte eingeschaltet werden: „oder die künftig etwa zu treffenden“. Es fällt aber in der Hauptsache dieses mein Amendement mit dem Harzischen Amendement zusammen. Ich würde also mich mit diesem einverstehen können.

Bürgermeister Schill: Ich wollte mir erlauben zu beantragen, daß bei dem Amendement nach dem Worte „Gesetz“ noch: „Verordnungen“ eingeschaltet werde.

Secr. Harz: Ich bin ganz damit einverstanden.

Präsident: Das Amendement wird so noch umfassender und um so mehr den verschiedenen Wünschen entsprechen; ich frage daher die Kammer: Ob sie dieses Amendement annehmen wolle? Wird einstimmig angenommen. Und: Ob sie die §. 27 d. mit dieser Veränderung annehmen wolle? Wird ebenfalls einstimmig bejaht.

Referent trägt nun §. 28. des Gesetzentwurfs vor:

„(Verbot des Wiederertragens solcher Bannrechte.) Rechte der Art, wie sie in gegenwärtigem Gesetze aufgehoben werden, können von Bekanntmachung desselben an niemals wieder durch Privilegien, Conzessionen oder durch Verjährung erworben werden. Verträge, wodurch Gemeinden oder einzelne Personen ein Verhältniß eingehen, welches einem der aufgehobenen Bannrechte gleich oder ähnlich wäre, dürfen nur unter der Bedingung einer beiden Theilen freistehenden Aufkündigung, und wenn für den Fall der Letztern eine Entschädigung eintreten soll, mit genauer Vorausbestimmung der Letztern geschlossen werden, außerdem sie für nichtig zu achten sind.“

Die Deputation bringt folgende Fassung der letzten Worte in Vorschlag: „geschlossen werden, außerdem jedem Theile der Rücktritt ohne Verbindlichkeit zur Entschädigung jederzeit freisteht.“

Der Präsident fragt: Ob die Kammer das Deputations-Gutachten zur §. 28., die Veränderung der letzten Worte in der hier angegebenen Weise enthaltend, genehmigen wolle? Einstimmig Ja. Und: Ob sie die §. 28. selbst nach der Veränderung annehmen wolle? Ebenfalls einstimmig Ja.

§. 29. ist folgenden Inhalts:

„(Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes.) Die Bestimmungen gegenwärtigen Gesetzes treten a) wegen Aufhebung der Bierzwangsgerechtfame (§. 1. Nr. 3. und §. 4a.) — b) wegen der Abschaffung des Bannrechts des Utsche- und Lumpensammelns mit dem 1. Januar 1836, im Uebrigen aber mit dem Tage der Bekanntmachung desselben in Wirksamkeit.“

Die Deputation bemerkt hierzu:

Ein *vacatio legis*, wie sie diese §. bestimmt, ist unerläßlich, wenn Bannrechte ohne Weiteres aufgehoben werden

sollen. Nach den Vorschlägen der Deputation bedarf es hierzu einer Provokation sowohl als einer Entschädigung. Dies ändert das Sachverhältniß so wesentlich, daß eine derartige Bestimmung nicht weiter erforderlich ist, und es bringt die Deputation aus diesen Gründen den Wegfall der §. in Antrag.

Der Präsident fragt: Ob die Kammer nach dem Gutachten der Deputation gemeint sei, diese §. 29. in Wegfall bringen zu lassen? Es geschieht einstimmig.

Hierauf verliest Referent v. Carlowitz den Schluß des Deputations-Gutachtens, welches lautet:

Endlich sind in den Motiven die Gründe enthalten, weshalb der vorliegende Gesetz-Entwurf die Zwangsbefugnisse der Cavillereien nicht mit umfaßt. Die Staatsregierung wies nämlich auf die zuvor noch nöthigen Erörterungen hin und behielt sich die Vorlegung eines diesfalligen besonderen Gesetz-Entwurfs für andere Zeiten bevor. Inmittlest sind aber zwei Jahre verflossen, und da auch das neuere Dekret vom 13. November vorigen Jahres dieses Gegenstandes nicht Erwähnung thut, so würde die Deputation ihrer Pflicht nicht vollständig genügt haben, hätte sie sich nicht von dem vorschriftmäßig zuzuziehenden Königl. Commissair über die dermaligen Absichten der Staatsregierung in dieser Beziehung Auskunft erbeten. — Es ward der Deput. eröffnet, die hohe Staatsregierung habe diesen Gegenstand nicht aus dem Auge verloren, auch gebe ihr eine an die zweite Kammer gelangte Petition Anlaß, über das Resultat der stattgefundenen Erörterungen Mittheilungen zu machen und ihre hierunter gewonnenen Ansichten auszusprechen. — Die Deputation faßte hierbei Beruhigung. Ist es nämlich nicht zu bezweifeln, daß dieser Gegenstand noch auf dem jetzigen Landtage zur Sprache kommen muß, so möchte hier von jedem weiteren Eingehen in diese Materie, das die Vorschritte des gegenwärtigen Gesetz-Entwurfs nur ohne Noth aufhalten dürfte, abgesehen werden.

Der Präsident fragt: Ob auch die Kammer nach der Ansicht der Deputation hierbei Beruhigung fassen wolle? Wird einstimmig bejaht.

Präsident: Der Namensaufruf kann noch nicht erfolgen, weil der Gegenstand noch nicht erschöpft ist, und wir einer weitem Vorlage desselben Seiten der Deputation entgegen zu sehen haben. (Nämlich wegen des über §. 10. noch zurückstehenden Beschlusses.) —

Man geht nun zu dem zweiten Gegenstand der Tagesordnung über, die künftige Verwendung gewisser der Hauptkasse der allgemeinen Straf- und Versorganstalten gewidmeten Zuflüsse betr.

Referent Vicepräsident D. Deutrich betritt die Rednerbühne und verliest zuerst das allerhöchste Dekret vom 13. Novbr. 1836 nebst den Motiven dazu (siehe Landtagsakten I. Abthl. I. Band S. 430.), worauf er zu dem Deputations-Gutachten übergeht. Das Wesentliche dieses Gutachtens (zu dessen Verständniß auch die frühern Verhandlungen der II. Kammer über diesen Gegenstand zu vergleichen sind [siehe dieselben in Nr. 6. d. Bl. S. 53.]) besteht in Folgendem:

Durch den der Deputation zur Begutachtung übergebenen Gesetz-Entwurf beabsichtigt die hohe Staatsregierung mehreren bisher der Hauptkasse der allgemeinen Straf- und Versorganstalten zugewandenen Beiträgen und Strafgeldern, welche nach dreijährigem Durchschnitt 601 Thlr. 23 Gr. 4 Pf. gemeinjah-